

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Software and Network Engineering

[Beschluss des Fakultätsrats vom 25.07.2017 und Eilentscheid des Dekans vom 08.08.2017]

1. In § 14 werden die Abs. 6, 7 und 8 S. 3 bis 5 gestrichen, die ursprünglichen Absätze 8 bis 10 werden zu den neuen Absätzen 6 bis 8.
2. In § 11 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Statt der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich können die Studierenden im Rahmen eines Auslandsstudiums (outgoings) bis zu 5 Auslandsmodule zu je 6 ECTS-Credits gemäß der tabellarischen Übersicht in Anlage 1 belegen. Statt der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich können die Studierenden im Rahmen eines Studiums an der Ruhruniversität Bochum oder der TU Dortmund bis zu 3 UAR-Module zu je 6 ECTS-Credits gemäß der tabellarischen Übersicht in Anlage 1 belegen. Statt der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich können die Studierenden im Rahmen eines Studiums in anderen Studiengängen oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie (Studiengangs- oder Hochschulwechsler) bis zu 3 Mobilitätsmodule zu je 6 ECTS-Credits gemäß der tabellarischen Übersicht in Anlage 1 belegen. Sind projektorientierte Anteile in einem wesentlichen Umfang enthalten, so kann jeweils anstatt der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich auch ein Master-Projekt im Umfang von 18 Credits abgelegt werden. Über die Berücksichtigung von Leistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Studiengangsverantwortlichen bzw. in deren oder dessen Auftrag der oder des Auslands- bzw. Mobilitätsbeauftragten. Voraussetzung für die Berücksichtigung erbrachter Leistungen im Rahmen eines Auslandsstudiums (outgoings) ist in der Regel der Abschluss eines Learning-Agreements. Der Antrag auf Berücksichtigung von Leistungen sowie die erforderlichen Unterlagen sind schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Möglichkeit einer Anerkennung von Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und Abs. 2 bleibt unberührt.“
3. In § 11 werden die ursprünglichen Abs. 4 und 5 zu den neuen Abs. 5 und 6.
4. In Anlage 1 Tabellarische Übersicht werden die als Anlage dieser Ordnung beigefügten Mobilitätsfenster angefügt.
5. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Anlage 1 Tabellarische Übersicht

(...)

Gem. § 11 Abs. 4 können

- bis zu fünf Module zu je 6 Credits im Wahlpflichtbereich durch fachbezogene Module im Rahmen eines Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschulen (sog. Auslandsmodul/e) abgelegt werden,
- bis zu drei Module zu je 6 Credits im Wahlpflichtbereich durch fachbezogene Module an anderen Hochschulen (sog. Mobilitätsmodul/e) abgelegt werden,
- bis zu drei Module zu je 6 Credits im Wahlpflichtbereich durch fachbezogene Module an den Hochschulen der Universitätsallianz Ruhr (sog. UAR-Modul/e) abgelegt werden.

Sind projektorientierte Anteile in einem wesentlichen Umfang enthalten, so kann jeweils anstatt der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich auch ein Master-Projekt im Umfang von 18 Credits abgelegt werden.

Mobilitätsfenster Ausland (outgoings)						
Es können bis zu 5 Wahlpflichtmodule zu je 6 Credits durch Auslandsmodule abgelegt werden. Sind projektorientierte Anteile in einem wesentlichen Umfang enthalten so kann anstatt der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich auch ein Master-Projekt im Umfang von 18 Credits abgelegt werden. Es können insgesamt maximal 6 Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich und maximal 3 Master-Projekte belegt/abgelegt werden.						
Auslandsmodul Informatik	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Informatik	*	à 6	WP	*
Auslandsmodul Master-Projekt	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten projektorientierten Fragestellungen der Informatik	*	18	WP	*
Mobilitätsfenster UAR						
Es können bis zu 3 Wahlpflichtmodule zu je 6 Credits durch UAR-Module abgelegt werden. Sind projektorientierte Anteile in einem wesentlichen Umfang enthalten so kann anstatt der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich auch ein Master-Projekt im Umfang von 18 Credits abgelegt werden. Es können insgesamt maximal 6 Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich und maximal 3 Master-Projekte belegt/abgelegt werden.						
UAR-Modul Informatik	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Informatik	*	à 6	WP	*
UAR-Modul Master-Projekt	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten projektorientierten Fragestellungen der Informatik	*	18	WP	*
Mobilitätsfenster Hochschul- und Studiengangswchsel						
Es können bis zu 3 Wahlpflichtmodule zu je 6 Credits durch Mobilitätsmodule abgelegt werden. Sind projektorientierte Anteile in einem wesentlichen Umfang enthalten so kann anstatt der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich auch ein Master-Projekt im Umfang von 18 Credits abgelegt werden. Es können insgesamt maximal 6 Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich und maximal 3 Master-Projekte belegt/abgelegt werden.						
Mobilitätsmodul Informatik	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Informatik	*	à 6	WP	*
Mobilitätsmodul Master-Projekt	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten projektorientierten Fragestellungen der Informatik	*	18	WP	*

*Lehr-/Lernform, SWS sowie Prüfungsform nach Maßgabe der jeweiligen Hochschule